

Der Ministerialbeauftragte für die Realschulen in Schwaben



Nachtrag zum KMS „Legasthenie und Lese- und Rechtschreibschwäche“ III.6 - 5S4306.4 - 6.46424 o.V. vom 28.05.2008

Auf Grund wiederholter Nachfragen und mehrfacher Missverständnisse an den Schulen wird für die Berechnung der Jahresfortgangsnoten bei Schülern mit gutachterlich festgestellter Legasthenie noch einmal klargestellt:

Auf Seite 2 des o.g. KMS heißt es u.a.: „Für die **Fremdsprachen** gilt bei Schülern mit gutachterlich festgestellter Legasthenie die Gewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen im Verhältnis 1: 1 (Notenschutz). Die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnungen zur Notenbildung sind anzuwenden. Die Festsetzung von mündlichen Noten erfolgt auf der Basis von rein mündlichen Leistungsnachweisen, je nach Schulart in angemessener Anzahl.“

Wenn man nun die Bestimmungen von § 55 (2) RSO auf die Notenbildung anwendet, so dürfen bei der Berechnung der Jahresfortgangsnoten auf keinen Fall zwei Durchschnittsnoten (Durchschnitt der schriftlichen und Durchschnitt der mündlichen Noten) miteinander verrechnet werden, wie es die GSO vorschreibt. Da bei der Notengebung nach RSO keine schriftlichen bzw. mündlichen Gesamtnoten mehr gebildet werden, die miteinander in einem bestimmten Verhältnis verrechnet werden, sondern eine Addierung der Einzelnoten vorzunehmen ist, ist die Berechnung der Jahresfortgangsnote als Verhältnis 1:1 (schriftlich : mündlich) nicht zulässig.

Vielmehr bedeutet der Satz „Für die **Fremdsprachen** gilt bei Schülern mit gutachterlich festgestellter Legasthenie die Gewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen im Verhältnis 1: 1 (Notenschutz)“, dass alle Noten (schriftliche wie mündliche) ohne weitere Gewichtung aufzuaddieren und die Summe durch die Gesamtzahl der Einzelnoten zu teilen ist. Um den mündlichen Noten ein der Sachlage angemessenes Gewicht zukommen zu lassen (die Stegreifaufgaben gehören wegen des überwiegenden Charakters des Leistungsnachweises zu den schriftlichen Noten!), ist für eine entsprechend hohe Anzahl mündlicher Noten zu sorgen.

Beispiel Englisch:

Der Ministerialbeauftragte für die Realschulen in Schwaben



Schulaufgaben: 6/4/5/4 (zählen einfach)

Stegreifaufgaben: 3/1/5/4

mündliche Noten: 1/3/2/5/3/2/4/3

Gesamtnote: $6+4+5+4+3+1+5+4+1+3+2+5+3+2+4+3 = 55$ $55:16 = 3,44 = \text{Note } 3$

Für die **nichtfremdsprachlichen Fächer** (auch für Deutsch) ist bei der Berechnung der Gesamtnote zwar auch die Summe aus den Einzelnoten zu bilden, allerdings geht dabei die Gewichtung der Einzelnoten nach § 55 (2) Satz 3 („Die Noten aus den Schulaufgaben und den gegebenenfalls an ihre Stelle tretenden Leistungsnachweisen haben doppeltes Gewicht“) in den Zähler und in den Nenner mit ein.

Beispiel Deutsch:

Schulaufgaben: 6/4/5/4 (zählen doppelt)

Stegreifaufgaben: 3/1/5/4

mündliche Noten: 1/3/2/5/3/2/4/3

Gesamtnote: $12+8+10+8+3+1+5+4+1+3+2+5+3+2+4+3 = 74$ $74:20 = 3,70 = \text{Note } 4$